

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2004-06-25
POSTFACH 10 13 42
Telefon 0711 2149-0
Sachbearbeiter - Durchwahl
Herr Kolb - 231
eMail: Bernhard.Kolb@elk-wue.de

AZ 40.00 Nr. 379/8.1

An die
Evang. Pfarrämter, die gewählten Vorsitzenden
der Kirchengemeinderäte und der Kirchenbezirkssynoden
über die Evang. Dekanatämter - Dekane und Dekaninnen
sowie Schuldekane und Schuldekaninnen -
Kirchliche Verwaltungsstellen, die großen Kirchenpflegen
und kirchlichen Verbände sowie die landeskirchl. Dienststellen

(Nr. 5/2004)

Bezug von elektrischer Energie durch kirchliche Einrichtungen

Vereinbarung mit der EnBW VtG mbH

Die EnBW VtG mbH hat den vier großen Kirchen in Baden-Württemberg den Bezug von elektrischer Energie in der Vergangenheit zu bestimmten einheitlichen Konditionen angeboten. Das Preisblatt, das Grundlage für die Abrechnung wurde, schloss die Lieferung von Heizstrom oder Strom zu Niedertarifkonditionen nicht ein. Die übrigen Energieversorger in Baden-Württemberg wurden von uns gebeten, diese Konditionen zu übernehmen und sie den kirchlichen Einrichtungen anzubieten, die in ihrem Liefergebiet liegen. Dieser Bitte sind diese Stadtwerke oder überregionalen Anbieter für ihr jeweiliges Liefergebiet gefolgt. Das Angebot der EnBW VtG mbH und damit auch der übrigen Energieversorger hat eine Laufzeit bis Ende 2004.

Zwischenzeitlich wurden mit der EnBW VtG mbH neue Verhandlungen geführt. Das Unternehmen hat ein neues Angebot vorgelegt. Es soll eine Laufzeit von drei Jahren bis zum 31. Dezember 2007 haben. Über die Laufzeit sind die angebotenen Preise fest. Die Preisbindung schließt für die Jahre 2005 und 2006 auch die Belastungen aus dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) und nach dem Gesetz über die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) ein. Die Stromsteuer und andere Abgaben werden allerdings in der jeweils geltenden Höhe erhoben. Die neuen Strompreise liegen deutlich über den bisher gültigen Tarifen. Die angebotenen Konditionen sind trotzdem, insbesondere wenn man die relativ lange Laufzeit berücksichtigt, für kirchliche Einrichtungen attraktiv. Wir bemühen uns darum, die Zustimmung der übrigen Energieversorgungsunternehmen zu erhalten, dass dort diese Konditionen auch wieder umgesetzt werden.

Teilnahme am neuen Rahmenvertrag mit der EnBW VtG mbH

Das Planungsbüro Dr. Drexler hat im Jahr 2003 in Zusammenarbeit mit den Kirchenpflegen und Kirchlichen Verwaltungsstellen alle Abnahmestellen für elektrische Energie erfasst und in einer Datei aufgelistet. Diese Datei soll Grundlage für die Einräumung der Konditionen sein, die über den Rahmenvertrag vereinbart wurden. Nicht eingeschlossen sind allerdings solche Abnahmestellen, die nicht über ihren regionalen Stromanbieter versorgt werden. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn eine kirchliche Einrichtung sich für einen Wechsel zu einem anderen Stromanbieter, z. B. die Lichtblick GmbH, die Elektrizitätswerke Schönau oder die NaturEnergie AG, entschieden hat. Ob eine Abnahmestelle bisher beim Stromrahmenvertrag berücksichtigt wurde, kann entweder der Stromrechnung entnommen werden oder durch Rückfrage bei der jeweiligen Kirchlichen Verwaltungsstelle geklärt werden.

Kirchliche Einrichtungen, die den Wechsel zu einem anderen Energieversorgungsunternehmen planen, müssen dies vor dem 31. August 2004 in die Wege leiten und dem Evang. Oberkirchenrat zur Kenntnis geben. Der Wechsel wäre dann so zu terminieren, dass er zum 1. Januar 2005 vollzogen werden kann. Nach dem 31. August ist ein Wechsel vom örtlichen Energieversorgungsunternehmen zu einem anderen Stromanbieter bis zum Ende der Laufzeit des Rahmenvertrages nicht mehr möglich. Bei einem möglichen Wechsel muss sichergestellt sein, dass der neue Stromlieferant gegebenenfalls auch Elektroheizungen und dabei insbesondere elektrische Kirchenheizungen zu akzeptablen Konditionen versorgt.

Wir weisen darauf hin, dass die Energieversorgungsunternehmen künftig nicht mehr bereit sein werden, nachträgliche Meldungen zur Aufnahme in den Rahmenvertrag zu akzeptieren. Dies wird im Regelfall nur dann möglich sein, wenn bei einer kirchlichen Einrichtung Abnahmestellen in Folge von Baumaßnahmen oder der Anmietung von Räumen dazu kommen.

Elektrische Kirchendirektheizungen im Liefergebiet der EnBW VtG mbH (einschl. des Gebiets der NWS AG)

Für Kirchendirektheizungen gibt es im Liefergebiet der EnBW VtG mbH eine Vielzahl von Vereinbarungen. Besonderheiten gibt es hinsichtlich der Schaltzeiten, also dem Zeitpunkt des Wechsels zwischen Hoch- und Niedertarif. Außerdem wird auf eine Leistungsmessung und damit verbunden auf die Erhebung eines leistungsbezogenen Preises verzichtet. Darüber hinaus ist die Gestaltung der Arbeitspreise sehr unterschiedlich. Die EnBW VtG mbH strebt nun eine Anpassung der Konditionen an und macht insbesondere geltend, dass die derzeitigen Tarife für das Unternehmen nicht kostendeckend sind.

Vor allem die Erhebung von Leistungspreisen, wie sie im Gewerbebereich durchgehend verlangt werden, würde zu ganz erheblichen Kostensteigerungen führen. Dies könnte sogar dazu führen, dass Kirchenelektroheizungen für Kirchengemeinden wirtschaftlich nicht mehr tragbar wären. Dabei wäre auch die Einrichtung entsprechender Messgeräte mit erheblichen Kosten für die Kirchengemeinden verbunden. Die EnBW VtG mbH hat nun eine Vereinheitlichung der Preise vorgesehen.

Im Gegenzug wurde angeboten, die bestehenden Regelungen hinsichtlich der Schaltzeiten unberührt zu lassen und zunächst auch davon abzusehen, eine Leistungsmessung zu verlangen. Die vier großen Kirchen haben dieser Vorgehensweise zugestimmt. Es ist vorgesehen, dass die EnBW VtG mbH die Vereinbarungen mit den Kirchengemeinden über die Lieferung von Strom für Kirchenheizungen kündigt und die neuen, mit den beiden Katholischen Diözesen und den beiden evangelischen Landeskirchen abgestimmten Tarife anbietet. Wir können die Annahme dieses Angebotes empfehlen, da, wie bereits dargestellt, die Alternative häufig wäre, dass Leistungspreise erhoben und ungünstigere Schaltzeiten festgelegt würden. Dabei machen wir auf eine Besonderheit aufmerksam: Die EnBW VtG mbH unterscheidet die Fälle, in denen sie die Abnahmestelle vollständig versorgt von denen, in denen sie lediglich die elektrische Energie für die Heizung liefert. Im letzteren Fall, wenn also für den Lichtstrom ein anderer Stromanbieter gewählt wurde, sind die Konditionen der EnBW VtG mbH deutlich schlechter.

Vereinbarung mit der NaturEnergie AG

Neben der Vereinbarung mit der EnBW VtG mbH besteht auch bisher schon ein Rahmenvertrag mit der NaturEnergie AG. Auch für diesen Rahmenvertrag gelten ab dem 1. Januar 2005 neue Konditionen mit erhöhten Preisen. Auch dieses Unternehmen, das im Rahmen des Vertrages mit den Kirchen ausschließlich elektrische Energie anbietet, die in Wasserkraftwerken gewonnen wird, hat sich auf eine dreijährige Laufzeit festgelegt. Naturgemäß liegen die Preise für diesen so genannten Öko-Strom etwas über denen, die für Strom verlangt werden, bei dem kein bestimmter Energieträger festgelegt bzw. ausgeschlossen ist.

An dem NaturEnergie-Rahmenvertrag ist neu, dass künftig auch ein Angebot für die Lieferung von elektrischer Energie zum Betrieb von Heizungsanlagen enthalten sein soll. Die Konditionen für Kirchendirektheizungen entsprechen denen, die auch die EnBW VtG mbH anbietet. Daraus ergibt sich im Einzelfall die Möglichkeit, dass ein Wechsel zu diesem Unternehmen auch wirtschaftliche Vorteile bringen kann. Dies ist denkbar, wenn die Heizungstarife bisher ungünstiger waren als die jetzt von der NaturEnergie AG angebotenen Tarife. Allerdings machen wir darauf aufmerksam, dass ein Wechsel zur NaturEnergie AG immer mit einem Lieferantenwechsel verbunden ist. Das bedeutet, dass die Lieferbeziehungen zum seitherigen Energieversorgungsunternehmen gekündigt werden müssen. Heizungsanlagen, für die eine Leistungsmessung schon vorgesehen ist, können von der NaturEnergie AG nicht zu den angebotenen Konditionen versorgt werden.

Auch für den Wechsel zur NaturEnergie AG gilt die genannte Frist. Eine entsprechende Erklärung muss demnach bis 31. August 2004 bei uns vorliegen. Endgültig ist der Wechsel dann zum 1. Januar 2005 zu vollziehen.

Grundsätzliches zu Stromabnahmestellen mit Leistungsmessung

Hier sollte in jedem einzelnen Fall geprüft werden, ob eine Leistungsmessung noch sinnvoll ist. Dabei ist zu beachten, dass die Messpreise stark angestiegen sind und häufig den Vorteil der etwas niedrigeren Arbeitspreise zunichte machen. In vielen Fällen wird das Energieversorgungsunternehmen nicht auf eine Leistungsmessung bestehen. Allerdings ist auch zu berücksichtigen, dass die Umrüstung des Stromanschlusses ebenfalls mit Kosten verbunden ist. Rückfragen dazu können an Herrn Dipl. Ing. (FH) Keßler beim Evang. Oberkirchenrat gerichtet werden (Durchwahl -308).

Pfisterer
Oberkirchenrat

Anlagen

Preisblatt der EnBW Energie-VtG mbH
Preisblatt der NaturEnergie AG
Preisvergleich